

Geschlechtertrennung in betrieblichen sanitären Einrichtungen (BMAS 61.120/6-3/94 v. 3. 8. 1994)

Betreffend **Toiletten und Waschräume** besteht kein Unterschied zwischen dem bisher geltenden Recht - AAV. BGBl.Nr. 218/1983, - und der neuen Rechtslage ab 1. Jänner 1995 - Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (**ASchG**), BGBl. Nr. 450/1994.

Betreffend **Umkleideräume** ergibt sich ab **1. 1. 1995** eine Änderung, die aber nicht die Trennung nach Geschlechtern betrifft:

Toiletten:

Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen sind Toiletten zur Verfügung zu stellen.

Werden in der Arbeitsstätte regelmäßig mindestens 5 Arbeitnehmer und mindestens 5 Arbeitnehmerinnen beschäftigt (also insgesamt mindestens 10 Arbeitnehmer/innen), sind nach Geschlecht getrennte Toiletten zur Verfügung zu stellen.

(Rechtsgrundlage: § 85 Abs. 2 AAV bis 31.12.1994, § 27 Abs. 3 ASchG ab 1. 1. 1995)

Waschräume:

Waschräume sind unabhängig von der Art des Betriebes jedenfalls einzurichten, wenn in einer Arbeitsstätte regelmäßig mehr als 12 Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden. Werden mindestens 5 Arbeitnehmer und mindestens 5 Arbeitnehmerinnen beschäftigt, insgesamt aber mehr als 12 Arbeitnehmer/innen (z.B. 5 Arbeitnehmer und 8 Arbeitnehmerinnen), sind nach Geschlecht getrennte Waschräume einzurichten.

Werden nur bis 12 Arbeitnehmer/innen beschäftigt, sind Waschräume auch einzurichten, wenn die Art der Arbeitsvorgänge, hygienische oder gesundheitliche Gründe dies erfordern. Werden in einer solchen Arbeitsstätte insgesamt 10, 11 oder 12 Arbeitnehmer/innen beschäftigt, die sich derart nach Geschlecht verteilen, daß auf jedes Geschlecht mindestens 5 Personen entfallen, ist ein Waschraum für Frauen und einer für Männer einzurichten.

(Rechtsgrundlage: § 84 Abs. 2 AAV bis 31. 12. 1994, § 27 Abs. 1 und 2 ASchG ab 1. 1. 1995)

Umkleideräume:

Umkleideräume sind einzurichten, wenn in einer Arbeitsstätte regelmäßig mehr als 12 Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden, die bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung oder Schutzkleidung tragen. Werden mindestens 5 Arbeitnehmer und mindestens 5 Arbeitnehmerinnen beschäftigt, die besondere Arbeitskleidung oder Schutzkleidung tragen, insgesamt aber mehr als 12 Arbeitnehmer/innen (z.B. 5 Arbeitnehmer und 8 Arbeitnehmerinnen), sind nach Geschlecht getrennte Umkleideräume einzurichten.

(Rechtslage ab 1. 1. 1995 siehe § 27 Abs. 4 und 5 ASchG)

Anm: Bis zum 31.12.1994 galten diese Schlüsselzahlen (12-5-5) unabhängig davon, ob besondere Arbeitskleidung oder Schutzkleidung getragen wird - siehe § 86 Abs. 4 AAV.)

Umkleideräume sind auch einzurichten, wenn dies aus hygienischen, gesundheitlichen oder sittlichen Gründen erforderlich ist. Werden in einer solchen Arbeitsstätte insgesamt 10, 11 oder 12 Arbeitnehmer/innen beschäftigt, die sich derart nach Geschlecht verteilen, daß auf jedes Geschlecht mindestens 5 Personen entfallen, ist ein Umkleideraum für Frauen und einer für Männer einzurichten.

(Rechtsgrundlage: § 86 Abs. 4 AAV bis 31. 12. 1994. § 27 Abs. 4 und 5 ASchG ab 1. 1. 1995)
(4615/39/95)